

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Herrn MinDirig Dr. Wilhelm Kanther**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

20. April 2015
Az. 7.2.1.4./7.2.10.1. / KI-St

– **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechts und des
Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Ihr Schreiben vom 18. März 2015 – II 6 – 23a02.01-02-14/001**

– Sehr geehrter Herr Dr. Kanther,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Art. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

Die Übermittlung der zusätzlichen Daten nach **§ 3 Abs. 1** ist für die Erfüllung der kirchlichen
Aufgaben erforderlich und wird deshalb von uns positiv bewertet.

– Wir begrüßen es, dass in **§ 3 Abs. 3** OSCI-XMeld und OSCI-Transport als Standard für die
Übermittlung der Daten zwischen der Meldebehörde und der öffentlich-rechtlichen Religions-
gesellschaft verbindlich festgelegt werden. In der Begründung wird auch zu Recht ausgeführt, dass
der Standard sowohl bei der Übermittlung von Daten von der Meldebehörde an die
Religionsgesellschaft als auch für Übermittlungen der Religionsgesellschaften an die
Meldebehörde Anwendung finden soll. Die Kirchen haben der Übermittlung im Standard OSCI-
XMeld und OSCI-Transport zugestimmt.

§ 3 Abs. 2 ist dahingehend geändert worden, dass nicht mehr nur das Innenministerium feststellt, ob die Datenschutzregelungen bei der Datenübermittlung von den Kirchen eingehalten werden. Vielmehr ist dieses nunmehr vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten festzustellen. In der Begründung ist angeführt, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Fachkompetenz verfügt, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beurteilen zu können.

Das BDSG hat Kirchen und Religionsgemeinschaften durch „beredtes Schweigen“ von der Geltung des Gesetzes ausgenommen (von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, S. 293 m. w. N.). Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art. Es entspricht der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen, die ebenfalls verfassungsrechtlich begründete Zielsetzung des Datenschutzgesetzes selbst zu verwirklichen. Die Freistellung der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften vom BDSG betrifft alle kirchlichen Tätigkeitsbereiche, soweit das kirchliche Selbstbestimmungsrecht reicht (von Campenhausen/de Wall, a. a. O., S. 294-295). Die Kirchen haben ein paralleles eigenes gleichwertiges Datenschutzrecht entwickelt und unterliegen nicht der Aufsicht des Hess. Datenschutzbeauftragten. Insoweit ist zu beachten, dass der Hess. Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Anhörung das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wahrt. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Art. 4 Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Wir bitten darum, in **§ 24a Abs. 1 Ziff. 7** das Sterbedatum des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin mitanzuführen.

Art. 6 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das in **§ 12 Abs. 2** beibehaltene Auskunftsverweigerungsrecht für Geistliche entspricht der auch von der Rechtsprechung anerkannten besonderen Stellung dieser Berufsgruppe. Die Einschränkung in § 12 Abs. 2 „die nicht für die Gefahr verantwortlich ist“ halten wir für entbehrlich und daher für streichbar. Sollte einer ersatzlose Streichung nicht in Betracht kommen, bitten wir darum, die Ausnahmegvorschrift in einem eigenen Satz aufzunehmen: „Satz 2 gilt nicht, wenn die auskunftsverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.“ Denn mit einem eigenständigen Satz kommt das Regel-Ausnahme-Prinzip deutlicher zum Ausdruck als durch den im Entwurf vorgesehenen Einschub.

